

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

29 (4.2.1879)

Beilage zu Nr. 29 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 4. Februar 1879.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 31. Jan. 22. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichter Oblicher. (Schluß aus der Sonntagsbeilage.)

Die Verathung geht über zu denjenigen Theilen des Entwurfes, über welche Hofrath Dr. Schagel Bericht erstattet hat (Abschnitt II bürgerliche Rechtspflege, Tit. I—VIII, §§ 21—125 [ausgeschlossen des § 117] und Abschnitt IV allgemeine Bestimmungen, Tit. I Aufhebung und Abänderung von Landesgesetzen, §§ 147, 148, sowie Tit. II Uebergangsvorschriften, A. Civilsachen, §§ 150—155).

Die §§ 21 bis 26 werden ohne Discussion angenommen. § 27 lautet nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer: „Die im Mahnverfahren ergangenen Vollstreckungsbefehle (§§ 639, 640 der C.P.D.) begründen kein richterliches Unterpfandsrecht.“

Die Kommission dieses Hauses beantragt Strich dieses Paragraphen.

Zum Worte meldet sich
Führ. v. Marschall: Die Frage, um die es sich hier handle, sei mehr eine wirtschaftliche Frage als eine juristische, und so sehr er mit der Majorität der Kommission und mit der Darlegung des Berichterstatters bezüglich des juristischen Theiles der Frage einverstanden sei, so gelange er doch bezüglich des wirtschaftlichen Theiles derselben zu einem diametral entgegengesetzten Resultat. Es sei richtig, daß das richterliche Unterpfand dem Gläubiger eine große Leichtigkeit gewähre, seine Forderungen hypothetisch sicherzustellen; und am einfachsten sei dies beim Mahnverfahren, weil für dasselbe ein ganz formloses Verfahren vorgesehen sei. Es liege eine Zeit hinter uns, in der man vielleicht diese große Erleichterung der Verpfändung von Grundstücken gepriesen haben würde, da man in derselben und in der möglichen Ausnutzung des Kredits gewissermaßen den Gipfel der Finanzkunst erblickt habe, was man „Förderung des Realkredits“ nannte. Jetzt sei man nüchterner geworden; man habe gesehen, daß dieser wirtschaftliche Kredit zur Schuldenwirtschaft und letztere zum Wucher geführt habe. Wer sich diese Zustände klar vor Augen führen wolle, dürfe nur die Pfandbücher in den Dorfgemeinden einsehen, in denen eine Unmasse kleiner Forderungen eingetragen seien, deren Zinsenlast weit mehr betrage, als die Rente selbst, die aus dem Grund und Boden gezogen werde.

Der Landmann bedürfe allerdings des Realkredits, aber gerade hier, drohe dem Landmanne vorzugsweise bei dem jetzigen Stand der Gesetzgebung eine große Gefahr von Seiten des von der jetzigen Einrichtung getragenen, durch die Gesetzgebung aufgezoogen und bereits zur Landplage gewordenen Wuchertums.

Auf alle die positiven Vorschläge, die zur Hintanhaltung des Wuchers gemacht wurden, wolle Redner nicht eingehen, sondern nur konstatiren, daß es überall als geheuerliche Pflicht des Gesetzgebers erkannt wurde, gegen das Wuchertum im Wege des Gesetzes einen Damm aufzuwerfen, um einen Zerbrechungsprozess aufzuhalten, der schon ungeheure Fortschritte gemacht habe und der darauf hinauslaufe, einen großen Theil der selbständigen und sesshaften Bevölkerung dem Proletariat zuzuführen; eben deshalb sei die Wucherfrage nicht nur wirtschaftliche, sondern auch sociale. Es werde der Landmann zwar stets in einer gewissen Gefahr sein, in die Hände des Wuchers zu fallen, weil bei ihm mit einer gewissen Periodizität durch schlechte Ernte, geringe Fruchtpreise, hohe Steuern u. s. w. ein Geldbedürfnis eintrete und weil diese Nothlage Hand in Hand gehe mit einer gewissen Sorglosigkeit und Bequemlichkeit, welche man leider sehr häufig beim Landvolk finde und welche die Veranlassung bilde, das Geld dort zu holen, wo es zwar am bequemsten, aber auch am theuersten zu holen sei. Solche Leute, die aus Thorheit in's Glend kommen, zu schätzen, sei der Staat nicht verpflichtet; allein der Wucher schädige nicht nur Einzelne, sondern er bedrohe einen ganzen Stand, der für Staat und Gesellschaft von höchster Wichtigkeit sei — den Stand der kleinen und mittleren Bauern; dem gegenüber sei es gewiß die allererste Pflicht des Gesetzgebers, genau zu prüfen, ob er nicht durch seine Gesetzgebung diesem schändlichen Wuchertum noch Mittel in die Hände gebe.

Gegenwärtig werde die Frage der Wechselbarkeit allgemein besprochen, weil man die Erfahrung gemacht habe, wie schwer gerade der Landmann der Versuchung widerstehen könne, gegen die Unterschreibung eines Blattes Papier einen Haufen Geldes in seinen Besitz und vielleicht noch eine Kuh in seinen Stall zu bekommen, und wie leicht er dann durch ein finanzielles System der Prolongation in ein ganzes Schuldennetz verwickelt werde; es sei deshalb mehrfach, in Preußen selbst auch im Parlament die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht an der Zeit wäre, die Wechselbarkeit zu beschränken. Der Wechsel aber — obwohl ein gefährliches Mittel — sei noch harmlos gegenüber dem ungeheuer leicht zu erwerbenden Pfandrecht, welches der Wucher dazu benütze, sich an den sorglosen Landmann heranzuschleichen, ihn durch Versprechungen zu umgarnen und ihm schließlich die Grundlagen seiner Existenz zu entziehen. Das Verfahren hierbei sei ein außerordentlich einfaches; in den meisten Fällen erfahre der Landmann gar nichts oder außerordentlich wenig von den Manipulationen des Wuchers. Dem Landmann werde vom Wucherer gesagt, es müsse der Ordnung wegen ein Eintrag auf seinen Grund und Boden beschafft werden, es komme ein Zahlungsbehl, der in Wirklichkeit oft gar nicht in die Hand des Schuldners komme,

jedenfalls aber verschleudert werde, dann komme der Vollstreckungsbefehl, und wenn später der Betreffende sich das Pfandbuch ansehe, finde er, daß drei Liquidirungskennnisse eingetragen seien mit einer Summe, die außer allem Verhältniß zu dem stehe, was er erhalten habe.

Der Herr Berichterstatter habe die Ansicht entwickelt, durch Aufhebung dieser Art des richterlichen Pfandrechts würde der Schuldner viel schlimmer daran sein, weil der Gläubiger, wenn er der Sicherheit durch das Pfandrecht entbehren müsse, erstere um so früher zu Falle bringen werde. Dieser Argumentation könne Redner jedoch nicht beipflichten; denn bekanntlich werde bei Weitem die größte Zahl der Liquidirungskennnisse gar nicht vollstreckt und gerade darin bestehe die Gefahr, daß das wucherische Treiben nicht mit der Vollstreckung, sondern erst mit der Gant des Schuldners, also erst dann endige, wenn die Citrone vollständig ausgepreßt sei. Dadurch aber werde der Landmann als Vetter von Haus und Hof und schließlich in die Stadt getrieben, um sich dort den Unterfühlungswohnitz zu erwerben.

Weiter sei der Herr Berichterstatter der Ansicht, wenn man dem Wucherer dieses Mittel nehme, werde er ein anderes finden, um sein Treiben fortzusetzen. Dem gegenüber müsse er erklären, daß es nun und nimmermehr Grundfatz der Gesetzgebung werden dürfe, daß sie, wenn sie wahrnehme, daß irgend eine Gesetzesvorschrift die Handhabe zu Mißbrauch und Betrug gibt, statt diese Gesetzesvorschrift aufzuheben, einfach die Hände in den Schoß legt und sagt: Betrügereien gibt es immer und wenn nicht auf diesem, so doch auf anderem Wege. — Es werde allgemein über die schlechte Ordnung des deutschen Kreditwesens geklagt und hier wäre genau die Frage ins Auge zu fassen, ob nicht durch das richterliche Pfandrecht auf die Liquidirungskennnisse das System des Schuldenmachens statt des des Zahlens gefördert werde, welches dem Gläubiger ein außerordentlich leichtes Mittel in die Hand gebe, das Gut des Schuldners zu pfänden. Ueberall, wo das französische Recht bestehe, mehe sich die Opposition gegen das richterliche Unterpfandrecht überhaupt, in Frankreich sei anerkannt, daß dasselbe deshalb einer Einschränkung bedürfe. Der Grund dieser Opposition sei der, daß unser moderner Verkehr mehr und mehr zur sicheren und klaren Ausbildung des Hypothekensystems dränge. Es herrsche aber in Folge des Rechts, die Liquidirungskennnisse in das Pfandbuch einzutragen zu lassen, namentlich in den Dorfgemeinden eine beispiellose Unordnung in den Pfandbüchern, und eine Ordnung ließe sich hier nicht herstellen, weil an jedem Amtstag neue Liquidirungskennnisse erlassen und eingetragen würden. So lange aber keine Ordnung in den Pfandbüchern walte, so lange sei auch eine Sicherheit und Klarheit im Hypothekensystem nicht möglich.

Zum Schluß müsse er bemerken, daß man es im Volke schlecht verstehen werde, wenn heute diese Frage — entgegen dem fast einstimmigen Beschlusse des andern hohen Hauses — zu Gunsten des Wuchers entschieden würde, und zwar lediglich deswegen, weil es in das System paßt.

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern ist für den Strich des § 27, d. h. für die Beibehaltung des richterlichen Unterpfandes auf Grund der Liquidirungskennnisse bezw. der Vollstreckungsbefehle, weil durch deren Aufhebung eine allgemeine Kalamität für das Land eintreten würde, gegenüber welcher die Nothwehr, die aus diesem richterlichen Unterpfandsrecht entspringen können, Kleinigkeiten wären. Gegen den Antrag des Führ. v. Marschall spreche zunächst das formelle Bedenken, daß diese Abänderung des badischen Landrechts nicht durch die Reichs-Justizgesetze bedingt sei, mithin gegen den von den Kommissionen beider Häuser angenommenen Grundfatz verstoße, nur die in Folge dieser Gesetze nöthigen Abänderungen an dem Landrechte vorzunehmen.

Sodann sei das Bild, welches Führ. v. Marschall von dem schädigenden Einflusse des Mahnverfahrens beziehungsweise des darauf gegründeten richterlichen Unterpfandsrechtes entworfen habe, etwas stark kolort. Redner erfreue sich auch einer längeren Praxis und könne versichern, daß so traurige Fälle, wie sie hier vorgetragen worden seien, höchst selten vorkommen, was jeder Richter bestätigen werde. Was solle denn an die Stelle des richterlichen Unterpfandes auf Grund des Mahnverfahrens treten? Dieses sei für den Kredit des Landmannes nur so unentbehrlicher, als dieser Kredit in Folge des künftigen Wegfalls des Vorzugsrechts des M. S. 2101 Bff. 5 für Lieferung der Lebensbedürfnisse für den Schuldner und seine Familie ohnedies schon geschädigt werde. Der Landmann sei einmal genöthigt, in schweren Zeiten Kredit in Anspruch zu nehmen, und zwar zunächst für diese Lebensbedürfnisse. Er werde von den betreffenden Gewerbetreibenden solchen erhalten, wenn sie auf die jetzige leichte Weise eine Sicherheit für ihre Forderungen erlangen könnten, er würde ihm aber verweigert werden, wenn dies nicht der Fall sei, da es nicht angehe, sich für solche nach und nach erwachsenden kleineren Schulden durch eine förmliche Klage oder eine Pfandverschreibung Sicherheit zu verschaffen und der Schuldner sich hierzu im Hinblick auf die Kosten und die Weitläufigkeiten des Verfahrens auch nicht herbeilasse. Auf diese Weise werde der Schuldner aus den Händen solider Gläubiger erst recht in die Hände der Wucherer gerathen und diese werden sich nicht scheuen, ihm vorläufig auch ohne jede Deckung einen wucherischen Kredit anzubieten. Denn solche Leute wüßten ganz genau, wie der Landmann fände, sie überwachten das Pfandbuch, sie würden so lange kreditiren, bis sie Gefahr wittern und dann im Wege des Mahnverfahrens die Vollstreckung erwirken.

Auch ohne das fragliche richterliche Unterpfandsrecht werde der Wucherer, so lange er sicher sei, nichts zu verlieren, durch Versprechungen und Stundungen seinen Schuldner zum weiteren Schuldenmachen verleiten können und alle die Mittel, den letzteren zu betrügen, z. B. zu hohe Anforderung, mehrfaches Erwirken von Vollstreckungsbefehlen u. s. w. würden einem solchen Gläubiger durch das Mahnverfahren und nicht durch das richterliche Unterpfandsrecht gewährt.

In Allgemeinen ist Redner unter Berufung auf den Nationalökonom Wagner der Ansicht, daß durch Gesetze gegen wucherische Ausbeutung nichts erreicht und das Uebel oft nur verschlimmert werde.

Die oben erwähnten Betrügereien könnten aber im Mahnverfahren ohne eigene Schuld des Betriebenen nicht vorkommen. Der Schuldner aber, der entweder selbst nicht wisse, was er schulde, oder eine Forderung, die übertrieben sei oder die in Wirklichkeit gar nicht bestehe, nicht widerspreche, sei überhaupt verlorren; dem könne die Gesetzgebung auch nicht helfen; hier heiße es eben: „vigilantibus jura sunt scripta“.

Uebrigens bestehe zwischen dem künftigen Mahnverfahren und dem bisherigen bedingten Mandatsverfahren ein wesentlicher Unterschied, welcher die erwähnten Betrügereien nahezu unmöglich machen werde. Aus den §§ 630, 631 und 636 d. C.P.D. gehe, wie Redner näher ausführt, hervor, daß künftig das Gesuch um einen Zahlungsbehl thatsächlich näher begründet werden müsse, so daß es dem Schuldner wohl die nämliche Einsicht gewähre, als eine förmliche Klage.

Jede gesetzliche Einrichtung könne mißbraucht werden. Würde mit dem Mißbrauch ein Grund für ihre Beseitigung gegeben sein, so würde dies zu weit führen. Nur darnach sei zu fragen, ob die mißbrauchte Einrichtung im Allgemeinen wohlthätig wirke, was nicht bestritten werden könne.

Das Landrecht sei nur noch für einen kurzen Zeitraum in Geltung. Es sei daher um so weniger geboten, die fragliche Abänderung vorzunehmen, während das Strafverfahren mit dem richterlichen Unterpfandsrecht vom 1. Oktober d. J. in dem ganzen Rechtsgebiet das Code civil auf deutschem Boden in Kraft trete.

Geheimerath Kies und Führ. Rudolf v. Rüdiger sprechen sich für den Antrag des Führ. v. Marschall aus, welchen sie unterstützen. Der erstgenannte Redner hebt hervor, daß die modernen Kreditgesetze vornehmlich den städtischen Verhältnissen angepaßt seien, dagegen den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung und namentlich des Grundbesitzes zu wenig Rechnung tragen. Es müsse großes Gewicht darauf gelegt werden, daß der Besitzer von Immobilien nicht schon für vorübergehende Bedürfnisse eine Realverpfändung eintreten lasse.

Führ. Rudolf v. Rüdiger gibt eine kurze Schilderung der Art und Weise, in welcher böswillige Gläubiger in der Regel das Liquidirungskennnis mit seinem Unterpfandsrecht dazu benützen, leichtfertige Schuldner, ohne daß diese es ahnen, ganz zu umflicken, indem sie im Laufe der Zeit mehrere Einträge wegen derselben Schuld zu erwirken wissen und auf diese Weise kleine Schuldbeträge zu ungeheuren Summen steigern. Aus seiner Erfahrung könne er bestätigen, daß die Mehrzahl der Amtsrichter des Landes, welche ja in ihrer Geschäftstätigkeit vorzugsweise Gelegenheit hätten, die von ihm geschilderten verwerflichen Manipulationen des Wuchers zu beobachten, die Wiederherstellung des von der Zweiten Kammer beschlossenen § 27 als eine Maßregel begrüßen, durch welche dem Wucher eine seiner gefährlichsten Handhaben entzogen würde.

Ministerialpräsident Dr. Grimm möchte zunächst betonen, daß beim Zusammenritt der Kommission mit der Regierung eine Erörterung über diese Frage nicht stattgefunden habe, vielmehr habe letztere es dem Hause vollkommen angeheimgestellt, nach seinen Erfahrungen und Anschauungen über die Bedürfnisse des Rechtslebens diese Frage zum Wohle des Landes nach der einen oder andern Richtung hin zu entscheiden. Nachdem nun die Kommission in ihrer Majorität zu dem Resultat gekommen sei, das richterliche Pfandrecht der Liquidirungskennnisse beizubehalten, stehe Redner nicht an, in Konformität mit der Stellung, welche die Regierung in dieser Frage im andern Hause eingenommen habe, zu erklären, daß er den Beschluß der Majorität für denjenigen halte, welcher die überwiegenden Gründe für sich habe, so daß er glaube, das Haus solle dem Antrag der Majorität der Kommission die Sanction erteilen. Sollte eine Revision unseres Pfandrechts eintreten, dann könne man auch auf die Frage des richterlichen Pfandrechts eingehen und erwägen, ob dieses Institut weiter ausgebildet werden oder fallen solle; einseitig bezüglich des richterlichen Unterpfandesrechts mit Beschränkung auf Liquidirungskennnisse eine Abänderung vorzunehmen, sei von der Großh. Regierung schon bei der 1864er Organisation ausdrücklich für unthunlich erklärt worden, und werde sich jetzt um so weniger empfehlen, als durch die Reichsgesetzgebung nicht in der Sache, sondern nur im Wortausdruck eine Abänderung herbeigeführt werde, indem für das Wort „Liquidirungskennnis“ „Vollstreckungsbefehl“ gesetzt werde; im Uebrigen sei aber die Institution dieselbe geblieben, wie sie bisher in unserem badischen Rechte bestanden habe, und zwar unverändert seit Anfang der dreißiger Jahre. Dieselbe habe sich gut bewährt, und zwar schon in einer Zeit, in welcher man von der Wechselbarkeit des Bauers noch nichts gewußt und über den Wucher sehr streng geurtheilt habe. Ein so altes Institut könne nicht stets zu so schweren Mißbrä-

den geführt haben, wie solches heute dargestellt worden sei. Uebrigens werde man diesen Mißbrauch mit unserer Landesgesetzgebung nicht beseitigen können, da auch nach Beseitigung des richterlichen Unterpfandsrechtes die Rechtskraft des Liquidationserkenntnisses bleibe und daher mehr solche Vollstreckungsbefehle für ein und dieselbe Forderungswirkung und vollstreckt werden könnten. Der Pfandbuch-Eintrag sei nicht das entscheidende Moment für das Verhältnis des Schuldners zum Gläubiger, sondern für das der einzelnen Gläubiger zu einander; die scharfe Waffe, um den leichtsinnigen Schuldner zu ruinieren, gebe daher dem Gläubiger der Vollstreckungsbefehl eben so gut in die Hand, wie das Liquidationserkenntnis, gleichviel, ob der Vollstreckungsbefehl eintragungsfähig sei oder nicht. Die öffentliche Meinung sei keineswegs mit Entschiedenheit für die Beseitigung des hier fraglichen Unterpfandsrechtes eingetreten; dies gehe ganz unzweifelhaft aus verschiedenen Äußerungen der Presse hervor, welche sich im Fall des Wegfalls des Unterpfandsrechtes der Liquidationserkenntnisse dahin ausgesprochen haben, daß dann der Kredit in bedenklicher Weise geschädigt werde. Man habe dort z. B. ausgeführt, daß die Vorkaufvereine, die im ganzen Lande verbreitet seien und meist einen Umschlag von Millionen hätten, auf das richterliche Pfandrecht angewiesen wären, diese aber könnten auf Liquidationserkenntnisse keine Vorkäufe geben, wenn letztere nicht mehr mit dem richterlichen Pfandrecht versehen wären; denn die Errichtung einer Hypothek sei zu kostspielig und umständlich. Das Kreditwesen aber, welches von den Vorkaufvereinen ausgehe, könne man doch als ein schädliches gewiß nicht bezeichnen. Des Weiteren sei geltend gemacht worden, daß für Pachtzinsen, Mietzinsen, Kapitalzinsen, Handwerkerforderungen u. s. w., kurz für den kleinen bürgerlichen Rechtsverkehr Pfandbuch-Einträge auf Grund der dort ganz populären Liquidationserkenntnisse bewirkt würden. Wenn man alle diese Gläubiger behufs eines Pfandbuch-Eintrages an das Landgericht und auf den Weg förmlicher Klage verweisen wollte, würden übermäßige Kosten und Weiterungen entstehen, welche Manche abhalten würden, für ausstehende Forderungen noch weiteren Kredit zu gewähren, der Wucherer indessen schone vor solchen Kosten und Eintragungen nicht zurück, er werde vielmehr den Schuldner einlagern, sobald er irgend wie einen Schuldtitel habe; letzterer sei einfache Privatklage, der Wechsel genüge hierzu vollkommen.

Im großen Ganzen habe aber das hier in Rede stehende Institut immer seine wohlthätige Wirkung geäußert; wenn Mißbräuche vorkämen, so müsse man eben auf dem strafgerichtlichen Wege oder mittelst der Betrugsklage einschreiten. Bis zur Einführung des neuen Civil-Gesetzbuchs werde der jetzige Zustand ohne Nachtheil für die Rechtspflege zum mindesten beibehalten werden können.

Frhr. v. Marschall erwidert auf einige Bemerkungen der Vorredner. Gegenüber der Behauptung des Kreis- und Hofgerichts-Direktors v. Hillern, daß Änderungen, welche nicht unbedingt geboten seien durch den Inhalt der Reichsgesetze, grundsätzlich auszuschließen seien, müsse er die dringende Bitte an das Haus richten, diese wichtige Frage nicht lediglich des Systems wegen unberührt zu lassen.

Ein inzwischen eingekommener Antrag auf Schluß der Debatte wird abgelehnt.

Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Schwarzmann wird dem Antrag der Kommission zustimmen, aber nicht etwa aus Vorliebe für die Liquidationserkenntnisse mit dem Unterpfandsrecht, sondern weil keine Veranlassung gegeben sei, bei Einführung der Reichs-Gesetzgebung eine Aenderung der besprochenen Materie eintreten zu lassen. Er halte das richterliche Unterpfandsrecht überhaupt nicht für eine zweckmäßige Einrichtung und er gebe sich der Hoffnung hin, daß dasselbe einmal vollständig beseitigt werde. Dagegen halte er es nicht für thunlich, in das System des richterlichen Unterpfandsrechtes ohne zwingenden Grund eine Lücke zu machen.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen.

Berichterstatter Hofrath Dr. Behaghel erkennt in seiner längeren Schlussausführung an, daß wenn die Beseitigung des Unterpfandsrechtes der Vollstreckungsbefehle für ein Volksbedürfnis zu erachten sei, die rechtlichen Bedenken gegen diese Beseitigung aufgegeben werden müßten, daß man aber, da man dieses angebliche Volksbedürfnis nicht zugeben könne, die rechtlichen Bedenken aufrecht zu erhalten habe. Die Frage des Bedürfnisses anlangend, hält Berichterstatter die Darlegungen des Mißbrauchs, welcher mit den Liquidationserkenntnissen und deren Unterpfand getrieben worden sei, für zu stark aufgetragen, dagegen den Nutzen, welchen dieselben mit ihrem Unterpfand bieten können und bieten, für zu wenig berücksichtigt. Derselbe zeigt, das Erstere anlangend, daß der Nachtheil nicht in dem Unterpfand, sondern in der Möglichkeit liege, in bequemer Weise ein vollstreckbares Erkenntnis für eine möglicher Weise nicht bestehende Schuld zu erlangen; er weist darauf hin, daß auch der Wegfall des Unterpfands die wucherischen Gläubiger nicht behindere, leichtsinnige Schuldenmacher in ein Schuldverhältnis zu verwickeln und dann die Schuld lawinenartig zu einer erdrückenden Schuldenlast anwachsen zu lassen. Andererseits wird der Nutzen weiter dargelegt, welchen das Unterpfand den durch Unglücksfälle vorübergehend in ökonomische Verlegenheiten gekommenen Schuldner durch Begründung eines Credits bei wohlmeinenden Gläubigern biete; der Berichterstatter berührt dabei insbesondere auch die Erfahrungen, welche die grundbesitzenden Mitglieder des hohen Hauses bei den Verwaltungen ihrer Güter in dieser Beziehung gemacht haben werden. Er

warnet eindringlich vor der Maßregel, welche leichtsinnigen Schuldner helfen solle, aber nicht helfen werde, dagegen unglückliche Schuldner schwer schädige. Auch betont derselbe zum Schluß, wie die von dem Herrn Antragsteller befürwortete Wiederherstellung des § 27 der Beschlüsse der Zweiten Kammer in einem sehr wichtigen Punkte die Rechtsgemeinschaft zwischen Baden und den rheinischen Gebieten des Code civil fördern werde, in welchen nunmehr allenthalben das Unterpfandsrecht der Vollstreckungsbefehle nach Art. 2123 Code civil in Kraft trete.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Marschall angenommen.

Die §§ 28—34 und 36—55 geben zu keiner Diskussion Anlaß.

Zu § 56, welcher lautet:

„Diese Anfündigung wird dem Schuldner und jedem im Pfandbuchs-Auszuge (§ 51 Ziff. 3 und 4) bemerkten eingetragen oder mit uneingetragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechten versehenen Gläubiger bekannt gemacht.“

Hinsichtlich der unter des Schuldners Vormundschaft stehenden Minderjährigen oder Mündlosen geschieht diese Bekanntmachung an den Waisenrichter der Gemeinde, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat.“

beantragt Hofrath Dr. Behaghel unter kurzer Begründung Namens der Kommission, statt der Worte „die Waisenrichter u. s. w.“ zu setzen „den Gegenvormund“.

Justizministerial-Präsident Dr. Grimm erklärt das Einverständnis der Großh. Regierung mit dieser Aenderung, worauf § 56 in dieser neuen Fassung zur Annahme gelangt. Die §§ 57—125 werden ohne Debatte angenommen.

Zu § 147 Ziffer 7, welche lautet:

Außer Wirksamkeit treten z. 7) der § 6 des Gesetzes vom 21. Februar 1851 (Reg.-Blatt Nr. 15) Erbrecht und Ernährung unehelicher, nicht anerkannter Kinder betr.;

hat die Kommission mit Rücksicht darauf, daß dieses Gesetz durch Aufhebung des § 6, in welchem das Beweismittel der Eideszuschreibung für ausgeschlossen erklärt war, eine wesentlich andere Tragweite bekommen werde, den Antrag gestellt, „Das Haus wolle zu Protokoll erklären, es erachte dasselbe für dringend geboten, daß die durch das Gesetz vom 6. Februar 1851, Erbrecht und Ernährung unehelicher nicht anerkannter Kinder betreffend (Reg.-Blatt Nr. 15), geregelte Materie des bürgerlichen Rechts noch vor Einführung der Reichs-Gesetzgebung in anderer Weise gesetzlich geordnet werde.“

Nachdem Frhr. v. Marschall der Großh. Regierung eine neue Bearbeitung dieses durch Aufhebung jenes Paragraphen seiner Grundlage beraubten Gesetzes dringend empfohlen, erklärt der

Berichterstatter Hofrath Dr. Behaghel Namens der Kommission, daß die in Antrag gebrachte Resolution dahin zu modifizieren sei, daß statt der Worte „noch vor Einführung der Reichs-Gesetzgebung“ zu setzen sei „so bald als thunlich“.

Die Regelung dieser Materie vor Einführung der Reichs-Gesetzgebung würde zur Voraussetzung haben, daß eine bezügliche Gesetzesvorlage noch im gegenwärtigen Landtage gemacht würde, was aber mit Rücksicht auf den nahe bevorstehenden Schluß des letztern nicht mehr möglich sei.

Justizministerial-Präsident Dr. Grimm erklärt Namens der Großh. Regierung, daß gegen die Resolution, wie sie heute vorgelegt, nichts eingewendet werde, da eine Umarbeitung jenes Gesetzes bereits in Aussicht genommen sei.

Das Haus beschließt sodann die protokollarische Erklärung mit der von der Kommission heute vorgeschlagenen Modifikation.

Die übrigen Ziffern dieses Paragraphen werden unverändert angenommen; ebenso ohne Debatte die §§ 148, 150 bis 155 und endlich der § 162 mit dem von der Kommission beantragten Zusatz:

Für das Jahr 1879 werden die Gerichtsferien der Kollegialgerichte (bädische bürgerliche Prozeßordnung § 257 Ziff. 2) auf die Zeit vom 1. August bis einschließl. 30. September verlegt.

Damit ist die Spezialberatung beendet. Die namentliche Abstimmung über den ganzen Entwurf ergibt dessen einstimmige Annahme, worauf die Sitzung nach einigen geschäftlichen Erörterungen geschlossen wird.

Karlsruhe, 1. Febr. 81. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorstehe des Präsidenten Lamey. (Schluß aus dem Hauptblatt vom 2. d. Mts.)

Es folgt die Spezialberatung der Kommissionsanträge. Zu Ziffer 1 beantragt die Kommission, daß Art. 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 folgenden Zusatz erhalte:

„Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigentümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden, schon früher angeführten Bauten, wenn diesen die Straße in erheblichem Maße besonderen Nutzen bietet, einen entsprechenden Beitrag zu den in Absatz 1 genannten Kosten zu leisten haben.“

Es liegt hierzu ein weiterer Antrag der Abgg. Schneider, Maiss, Seefels, Bichler und Geßel vor, wonach in Art. 9 außerdem beigefügt werden soll, daß nicht nur der Aufwand für den Erwerb des für die Straße nö-

thigen Geländes, sondern auch der Werth des eigenen, der Gemeinde gehörenden Geländes, insoweit dasselbe nicht schon vorher als Straße oder Weg gedient hat, von den Angrenzern zu tragen ist.

Abg. Schneider begründet den Antrag. Ministerialrath Becher erklärt das Einverständnis der Regierung mit der Tendenz des Antrags; indessen handle es sich hier um eine Auslegungsfrage, die man sogleich der Gesetzesanwendung überlassen könne.

Abg. Vär sieht in dem durch den Kommissionsantrag vorgeschlagenen Zusatz eine viel zu weit gehende Ausdehnung der Gemeindeautonomie. Darüber, ob die Straße dem Eigenthümer erheblichen besonderen Nutzen biete und welche Höhe der Beitrag zu erreichen hätte, würde die Gemeinde selbst zu entscheiden haben und sie wäre also Richter in eigener Sache. Er werde gegen den Kommissionsantrag stimmen.

Abg. Bichler hält es für nöthig, daß eine Bestimmung, wie sie der Antrag Schneider bezweckt, speziell gesetzlich fixirt werde.

Abg. v. Blittersdorff hält das rechtliche Bedenken des Abg. Vär für unbegründet, weil § 14 des Gesetzes bestimmt, daß streitige Fälle durch die Verwaltungsgerichte zu entscheiden sind.

Zu dem Antrag Schneider erblicke er eine Verbesserung des Kommissionsantrags.

Abg. Frech schließt sich der Rechtsansicht des Herrn Vorredners an, hält übrigens den beantragten Zusatz für überflüssig, weil ja schon der § 72 des Gemeindebesteuerungs-Gesetzes ganz dasselbe bestimme.

Abg. Friderich tritt dem Kommissionsantrag und dem Antrag Schneider entgegen; sie würden die Lust zum Bauen mindern und damit die Gemeindefürsorge selbst schädigen.

Abg. Vär führt aus, daß sein rechtliches Bedenken durch den Hinweis auf Art. 14 nicht entkräftet werde. Abg. v. Blittersdorff erwidert und Abg. Bekinger schließt sich der rechtlichen Auffassung des Letzteren an.

Nachdem Abg. Schneider nochmals für seinen Antrag das Wort ergriffen hat, erhält

Abg. v. Rottek als Berichterstatter das Schlusswort, er empfiehlt unter Darlegung des Kommissionsstandpunktes, lediglich den Antrag der Kommission anzunehmen.

Bei der Abstimmung wird derselbe angenommen und der Antrag Schneider abgelehnt.

Hierauf findet Ziffer 2 des Kommissionsantrags nach kurzer Begründung durch den Berichterstatter Abg. v. Rottek ohne Debatte Annahme.

Zu Ziffer 3 beantragt die Kommission, den Art. 8 des Baufluchten-Gesetzes aufzuheben.

Der Art. 8 bestimmt, daß bei neu anzulegenden Ortsstraßen die Einhaltung der Bauflucht nur da verlangt werden könne, wo die Straße bis zu dem Bauplatz und längs desselben bereits von der Gemeinde übernommen, auf mindestens 15 Fuß Breite hergestellt und in ihrer ganzen künftigen Breite abgepfählt ist, oder wo diesen Bedingungen ohne Verzug Genüge geleistet wird.

Abg. Bichler: Von Seiten der Vertreter der Städte ist im Jahre 1876 übereinstimmend hervorgehoben worden, daß der Art. 8 zu unträglichen Mißständen für die Städte führt. Redner weist dies an Beispielen aus der Stadt Pforzheim nach.

Abg. Frech erklärt sich auf Grund seiner praktischen Erfahrungen für Beibehaltung des Art. 8. Die Baupläne sollen nicht auf allzu lange Zeit hinaus aufgestellt werden.

Abg. v. Blittersdorff: Den Art. 8 habe man s. Zt. zum Schutz des Privatigenthümers in das Gesetz aufgenommen; für diesen Zweck sei aber durch die Art. 2 und 5 schon genug geschehen. Der Art. 8 sei demnach nicht notwendig. Thatsächlich habe er zu enormen Mißständen für die Städte geführt.

Ministerialrath Becher erklärt, die Regierung hege gegen die beantragte Aufhebung des Art. 8 die gewichtigsten Bedenken; er sei eine der wesentlichsten Grundlagen des in dem vorliegenden Gesetze vollzogenen Ausgleichs zwischen Gemeinde- und Privatinteressen. Das Gesetz gebe den Gemeinden ein sehr weitgehendes Expropriationsrecht, hierin liege ein reichliches Äquivalent für die ihnen in Art. 8 auferlegte Verpflichtung. Man wolle immer auf die aus dieser Bestimmung entspringenden Nachtheile für die Städte hin; von der Regierung gemachte eingehende Erhebungen haben aber gezeigt, daß thatsächlich fast in allen Fällen diejenigen, welche durch ein mit dem Orts-Bauplan im Widerspruch stehendes Bauprojekt die Stadt zu sofortiger Anlage einer Straße zu zwingen beabsichtigten, von ihrem Bauvorhaben abstanden, wenn sie jenen Zweck nicht erreichten.

Abg. Maiss erklärt sich gegen die Aufhebung des Art. 8. Nach persönlichen Bemerkungen der Abgg. v. Blittersdorff und Jungmanns erhält der Berichterstatter Abg. v. Rottek das Schlusswort: In der Kommission waren die Ansichten über die Aufhebung des Art. 8 getheilt, die Mehrheit entschied sich für den Antrag auf Aufhebung; Redner persönlich war gegen die Aufhebung.

Bei der Abstimmung wird der Kommissionsantrag Ziffer 3 abgelehnt.

Die Beratung über den letzten Punkt des Kommissionsantrags — Uebergang zur Tagesordnung über die weiteren Motionsanträge — wird der vorgerückten Zeit wegen auf eine spätere Sitzung vertagt.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin, 1. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 173.50, per Mai-Juni 176. —, per Juni-Juli 179. — Roggen per Febr. 122.50, per April-Mai 122. —, per Mai-Juni 122. —. Rüböl loco 56.80, per Febr. 56.40, per April-Mai 56.80, per Mai-Juni 57.40. Spiritus loco 51.50 per Febr.-März 51.30, per April-Mai 52.25, per Mai-Juni 52.40. Sager per April-Mai 115.50, per Mai-Juni 118. —. Froh.

Stettin, 1. Febr. (Schlußbericht.) Weizen — loco hiesiger 19. —, 1000 November 18. —, per März 17.95, per Mai 17.95. Roggen loco hiesiger 14.50, per März 11.65, per Mai 12. —. Sager effektiv 13. —, per März 12.60. Rüböl loco 30.90, per Mai 30.40, per Okt. 30.90.
Bremen, 1. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 9.30, per März 9.40, per April 9.45, per Mai 9.50, per Aug.-Dez. 10.20. Rahlg. — Amerikanisches Schweinefleisch (Wicoz) 36 1/2 Pf.
Paris, 1. Febr. Rüböl per Februar 82.25, per März-April 82.75, per Mai-August 83.50, per Sept.-Dez. 85. —. Spiritus per Februar 69.25, per Mai-August 57.75. — Zucker, weißer, disk.

St. Petersburg, 1. Febr. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 9 1/2, do. in Philadelphia 9 1/2. Mehl 3.65, Mais (old mixed) 48, rother Winterweizen 1.13, Raffin. Rio good fair 14 1/2, Havanna-Zucker 6 1/2, Getreidekraft 5, Schmalz Marie Wicoz 7, Speck 5 1/2.
Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.